

Informationen nach § 125 Abs. 1 Satz 1 AktG iVm. § 125 Abs. 5 AktG, Art. 4 Abs. 1, Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung EU/2018/1212
--

Die folgende Übersicht beinhaltet die Angaben gemäß Tabelle 3 der Durchführungsverordnung EU/2018/1212 („EU-DVO“). Ausführliche Informationen insbesondere zur Tagesordnung, zu den Beschlussvorschlägen des Vorstands und des Aufsichtsrats, zu den Teilnahmevoraussetzungen, zur Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte sowie zu den einzelnen Aktionärsrechten entnehmen Sie bitte der Einberufungsunterlage, die im Bundesanzeiger bekanntgemacht und überdies auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

abrufbar ist

A. Inhalt der Mitteilung

A 1	Eindeutige Kennung des Ereignisses	Ordentliche Hauptversammlung der CENTROTEC SE 2023 (im Format gemäß EU-DVO: GMETCEV00623)
A 2	Art der Mitteilung	Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung (im Format gemäß EU-DVO: NEWM)

B. Angaben zum Emittenten

B 1	ISIN	DE0005407506
B 2	Name des Emittenten	CENTROTEC SE

C. Angaben zur Hauptversammlung

C 1	Datum der Hauptversammlung	19. Juni 2023 (im Format gemäß EU-DVO: 20230619)
C 2	Uhrzeit der Hauptversammlung	9:00 Uhr (MESZ) (im Format gemäß EU-DVO: 07:00 Uhr (UTC))
C 3	Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung mit physischer Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (im Format gemäß EU-DVO: GMET)
C 4	Ort der Hauptversammlung	Gemeindezentrum/Bürgerzentrum Uferstrasse 6 04916 Herzberg (Elster) Deutschland
C 5	Aufzeichnungsdatum	29. Mai 2023, 00:00 Uhr (MESZ) (im Format gemäß EU-DVO: 20230528)
C 6	Uniform Resource Locator (URL)	www.centrotec.de/hauptversammlung

CENTROTEC SE

Brilon

ISIN DE 0005407506

WKN 540750

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Montag, den 19. Juni 2023, um 9.00 Uhr (MESZ)

in

Herzberg (Elster)

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Versammlungsort: Bürgerzentrum (Gemeindezentrum) Herzberg, Uferstraße 6, 04916 Herzberg (Elster), Deutschland.

Herzberg (Elster) ist der Sitz unserer Tochtergesellschaft **MAGE Roof and Building Components GmbH**, An den Steinenden 7, 04916 Herzberg (Elster).

Tagesordnung

TOP 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2022, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2022 und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2022 sowie des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen.

TOP 2 Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2022 in Höhe von EUR 64.757.634,00 wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,04 je dividendenberechtigter Stückaktie, insgesamt EUR 509.560,76 (wobei von den 13.167.926 von der Gesellschaft ausgegebenen Stückaktien 12.739.019 Stückaktien dividendenberechtigt sind)
- Vortrag auf neue Rechnung: EUR 64.248.073,24.

Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende ist gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am 22. Juni 2023, fällig.

Dieser Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung von der Gesellschaft gehaltenen 428.907 eigenen Aktien, die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt sind. Sollte sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern, werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen angepassten Beschlussvorschlag unterbreiten. Dieser wird unverändert eine Ausschüttung von € 0,04 je dividendenberechtigter Stückaktie vorsehen.

TOP 3 Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Vorstandes für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

TOP 4 Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

TOP 5 Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr zu bestellen.

TOP 6 Änderung der Satzung zur zeitlich befristeten Ermächtigung des Vorstandes, die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen als Möglichkeit vorzusehen

Durch das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2022, S. 1166) wurde im neuen § 118a AktG die generelle Möglichkeit eröffnet, Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer

Bevollmächtigten am Versammlungsort (virtuelle Hauptversammlung) abzuhalten. Um von dieser Möglichkeit auch für Hauptversammlungen, die nach dem 31. August 2023 Gebrauch machen zu können, ist eine Regelung in der Satzung erforderlich. Gemäß § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Satzung entweder (i) vorsehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung), oder (ii) den Vorstand ermächtigen, dies vorzusehen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Möglichkeit zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen eine Reihe von Vorteilen bietet. Die Durchführung einer Hauptversammlung ist mit vergleichsweise geringerem Aufwand sowohl auf Seiten der Gesellschaft als auch auf Seiten der Aktionäre verbunden. Das Erfordernis, geeignete Räumlichkeiten vorzuhalten und angemessen auszustatten, entfällt. Der Raumbedarf einer virtuellen Hauptversammlung ist gering. Auf der anderen Seite können Aktionäre an einer Hauptversammlung teilnehmen, ohne sich hierzu an deren Ort zu begeben und dabei zeitlichen und finanziellen Aufwand für Reisetätigkeit auf sich zu nehmen. Hierdurch ermöglicht eine virtuelle Hauptversammlung auch einem breiteren Kreis von Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung. Hierdurch dürfte auch mit einer größeren Präsenz bei Beschlussfassungen zu rechnen sein, auch wenn bereits Präsenzhauptversammlungen Möglichkeiten zur Stimmrechtsausübung in Abwesenheit bieten. Gerade für Beschlussfassungen der Hauptversammlung außerhalb des gewöhnlichen Turnus mag sich das Format der virtuellen Hauptversammlung daher anbieten. Ein digitales, virtuelles Format ist schließlich auch mehr als zeitgemäß und nicht zuletzt – mit Blick auf die Vermeidung von Reisetätigkeiten – auch unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten vorteilhaft.

Auf der anderen Seite sind Hauptversammlungen in Präsenz jedenfalls dann sinnvoll und zweckmäßig, wenn mit dem Erscheinen substantieller Teile des Aktionärskreises gerechnet werden kann und das Format damit für den Austausch untereinander sowie mit den Gesellschaftsorganen genutzt werden kann. Dann bietet eine Präsenzhauptversammlung einen Mehrwert. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich beispielsweise auch für die gegenständliche Hauptversammlung am 19. Juni 2023 für eine Präsenzhauptversammlung entschieden.

Mit Blick auf die geschilderten Vorteile, welche die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung bieten kann, aber auch im Hinblick auf die Notwendigkeit, auch weiterhin Hauptversammlungen in Präsenz durchführen zu können, soll von der in § 118a AktG eröffneten Möglichkeit zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen durch Schaffung einer im gesetzlichen Rahmen zeitlich auf fünf Jahre befristeten Ermächtigung des Vorstandes bzw. – nach dem Wechsel in eine monistische Leitungsstruktur – des Verwaltungsrates Gebrauch gemacht werden.

Während der Laufzeit der Ermächtigung wird der Vorstand – bzw. nach Wechsel in eine monistische Leitungsstruktur und Eintragung der unter TOP 3 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. Januar 2022 beschlossenen Satzungsänderung – der Verwaltungsrat für jede Hauptversammlung neu entscheiden, ob und unter welchen

Voraussetzungen diese gegebenenfalls als virtuelle Hauptversammlung einberufen werden soll. Er wird hierbei die jeweils maßgeblichen konkreten Umstände des Einzelfalls in Betracht ziehen und seine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zum Wohle der Gesellschaft und der Aktionäre treffen. Dabei werden Vorstand bzw. Verwaltungsrat auch die angemessene Wahrung der Beteiligungsrechte der Aktionäre in seine Entscheidung einbeziehen.

Der aktuell gültigen und im Handelsregister eingetragenen Satzung der Gesellschaft vom 26. September 2022 liegt eine dualistische Leitungsstruktur mit Vorstand und Aufsichtsrat zugrunde. Berücksichtigt sind bereits die unter TOP 1 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. Januar 2022 beschlossene Änderungen des Unternehmensgegenstandes und in § 2 der Satzung sowie die unter TOP 2 derselben Hauptversammlung beschlossene Änderung der Firma in CENTROTEC SE (zuvor: Centrotec SE). Gegen den unter TOP 3 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. Januar 2022 beschlossenen Wechsel in eine monistische Leitungsstruktur mit Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktoren und damit verbundene Satzungsregelungen wurden Anfechtungsklagen beim Landgericht Dortmund erhoben. Eine dieser Anfechtungsklagen konnte vergleichsweise erledigt werden. Das andere Anfechtungsverfahren ist nunmehr nach Klageabweisung durch das Landgericht Dortmund in der Berufungsinstanz beim Oberlandesgericht Hamm anhängig. Absehbar wird das Registergericht die zu TOP 3 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. Januar 2022 beschlossene Satzungsänderung erst nach Abschluss des Verfahrens über die Anfechtungsklage ins Handelsregister eintragen.

Im Rahmen der Schaffung einer Ermächtigung zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen ist diesem Schwebezustand in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Dies soll in der Weise geschehen, dass zum einen die aktuell gültige Satzung in § 20 befristet bis zur Eintragung der unter TOP 3 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. Januar 2022 beschlossenen Satzungsänderung um eine entsprechende, an § 118a AktG angelehnte Regelung zur virtuellen Hauptversammlung ergänzt wird. Für die Zeit ab Eintragung der unter TOP 3 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. Januar 2022 beschlossenen Satzungsänderung – und folgerichtig bedingt durch deren Eintragung – soll die dann geltende neue Satzung in § 17 – der § 20 der gegenwärtig gültigen Satzung entspricht – um eine entsprechende Regelung ergänzt werden.

Die Ermächtigung soll insgesamt, d. h. vor und nach Eintragung der unter TOP 3 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. Januar 2022 beschlossene Satzungsänderung, für maximal fünf Jahre ab Eintragung der Satzungsänderung erteilt werden, wie dies von § 118a Abs. 5 Nr. 2 AktG vorgegeben ist. Aus Gründen der Vorhersehbarkeit soll die in der neuen Satzungsregelung niedergelegte Ermächtigung nicht über den Ablauf des 30. Juni 2028 hinaus gelten. Die Hauptversammlung einer SE hat gemäß Art. 54 Abs. 1 der Verordnung EU/2157/2001 (SE-Verordnung) binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenzutreten. Vor diesem Hintergrund ist damit zu rechnen, dass die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft auch im Jahr des Auslaufens der Ermächtigung, d. h. in 2028, bis zum 30. Juni stattfindet und dann Gelegenheit

besteht, die Ermächtigung zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen zu erneuern, sofern hierzu erneut ein Bedürfnis gesehen wird. Für ein Fortbestehen der Ermächtigung über den 30. Juni 2028 hinaus besteht folglich keine Notwendigkeit.

Dies vorangestellt schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende **Beschlüsse** zu fassen:

1. Die Satzung der Gesellschaft in der im Handelsregister eingetragenen Fassung vom 26. September 2022 wird zur Überbrückung des Übergangszeitraums bis zur Eintragung der unter TOP 3 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. Januar 2022 beschlossenen Satzungsänderung ins Handelsregister der Gesellschaft wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des § 20 der Satzung wird geändert in
„Einberufung, Teilnahmerecht, Mitteilungen, virtuelle Hauptversammlung“
 - b) § 20 der Satzung der Gesellschaft in der im Handelsregister eingetragenen Fassung vom 26. September 2022 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:
„7. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen gemäß vorstehendem Satz 1 ist befristet und endet mit Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung der betreffenden Satzungsänderung in das Handelsregister, spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2028.“
2. Unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der unter TOP 3 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. Januar 2022 beschlossenen Satzungsänderung ins Handelsregister der Gesellschaft und mit Wirkung zu dieser Eintragung wird die dann gültige Satzung wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des § 17 der Satzung wird geändert in
„Einberufung, Teilnahmerecht, Mitteilungen, virtuelle Hauptversammlung“
 - b) Der unter Ziffer 1 an § 20 der Satzung in der Fassung vom 26. September 2022 angefügte neue § 20 Abs. 7 der Satzung wird zu § 17 Abs. 7 der dann gültigen Satzung, d.h. als neuer Absatz 7 dem § 17 der dann gültigen Satzung angefügt und mit Rücksicht auf die in der dann gültigen Satzung abgebildete monistische Leitungsstruktur wie folgt gefasst:

„7. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen gemäß vorstehendem Satz 1 ist befristet und endet mit Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung der betreffenden Satzungsänderung in das Handelsregister, spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2028.“

3. Der Vorstand bzw. – nach Wechsel in eine monistische Leitungsstruktur – der Verwaltungsrat wird angewiesen, die vorstehende Satzungsänderung so zur Eintragung ins Handelsregister einzureichen, dass sichergestellt ist, dass die unter dieser Ziffer 2. beschlossene Satzungsänderung erst nach Eintritt der vorstehend geregelten aufschiebenden Bedingung ins Handelsregister eingetragen wird.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in 13.167.926 auf den Inhaber lautenden Stückaktien eingeteilt, die jeweils eine Stimme gewähren.

In dieser Gesamtzahl enthalten sind 428.907 im Zeitpunkt der Einberufung gehaltene eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen.

I. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere des Stimmrechtes im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 19. Juni 2023 sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft fristgerecht vor der Hauptversammlung angemeldet haben und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens am

12. Juni 2023 (24:00 Uhr MESZ)

unter der nachfolgenden Adresse zugehen:

CENTROTEC SE
c/o M.M.Warburg & CO
WDS-DS Bestandsführung
Ferdinandstr. 75
20095 Hamburg (Deutschland)

E-Mail: wds-ds-bestandsfuehrung@mmwarburg.com

Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 29. Mai 2023 (00:00 Uhr MESZ) (**Nachweisstichtag**) zu beziehen; für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein Nachweis des Letztintermediärs gemäß § 67c Abs. 3 AktG oder ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus.

Bitte beachten Sie insoweit die aus den gesetzlichen Vorgaben zum Format der Datumsangabe resultierende Abweichung der Angabe in den nach § 125 Abs. 1 Satz 1 AktG iVm. § 125 Abs. 5 AktG, Art. 4 Abs. 1, Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 bereitzustellenden Informationen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

II. Bedeutung des Nachweisstichtages

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechtes als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag (29. Mai 2023, 00:00 Uhr) rechtzeitig erbracht hat. Das bedeutet, dass Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben, für die von ihnen gehaltenen Aktien an der Hauptversammlung nur teilnahme- und stimmberechtigt sind, wenn der Gesellschaft form- und fristgerecht eine Anmeldung nebst Nachweis des Anteilsbesitzes des bisherigen Aktionärs zugeht und dieser den neuen Aktionär bevollmächtigt oder zur Rechtsausübung ermächtigt. Aktionäre, die ihre Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußern, sind – bei rechtzeitiger Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes – im Verhältnis zur Gesellschaft gleichwohl zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes berechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für die Dividendenberechtigung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Das depotführende Institut übernimmt in diesem Fall in der Regel die Anmeldung unter gleichzeitiger Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft. Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung über ihr depotführendes Institut anfordern, brauchen deshalb in der Regel nichts weiter zu veranlassen. Im Zweifel sollten sich Aktionäre bei ihrem depotführenden Institut erkundigen, ob dieses für sie die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes vornimmt.

Entscheidend für die fristgerechte Anmeldung ist in jedem Fall der rechtzeitige Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft. Eintrittskarten sind reine Organisationsmittel und stellen keine zusätzlichen Teilnahmevoraussetzungen dar.

III. Stimmrechtsvertretung und Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, z. B. durch eine Aktionärsvereinigung oder ein Kreditinstitut. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes des Aktionärs – jeweils wie zuvor beschrieben – erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG der Textform (§ 126b BGB).

Zur Erteilung der Vollmacht kann das Vollmachtsformular verwendet werden, welches die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte erhalten.

Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten gegenüber der Gesellschaft kann auch durch die Übermittlung der Bevollmächtigung in Textform an die folgende E-Mail-Adresse erfolgen:

hv@centrotec.com

Bei der Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 AktG oder § 135 Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Personen, Instituten oder Unternehmen gilt das Textformerfordernis nach § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG nicht. Allerdings sind in diesen Fällen die Regelung in § 135 AktG sowie möglicherweise weitere Besonderheiten zu beachten, die von den jeweils Bevollmächtigten vorgegeben werden und bei diesen zu erfragen sind.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes – jeweils wie vorstehend beschrieben – erforderlich. Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisung ist die Vollmacht ungültig. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; er kann die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Soweit zu einem Abstimmungsgegenstand keine ausdrücklichen und eindeutigen Weisungen erteilt werden, wird der Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand das Stimmrecht insoweit nicht ausüben.

Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, können hierzu das mit der Eintrittskarte übersandte Vollmachts- und Weisungsformular verwenden. Es wird zudem auch unter

<http://www.centrotec.de/hauptversammlung>

zum Download bereitgehalten.

Vollmachten mit Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform und sind bis spätestens 14. Juni 2023, 24:00 Uhr (Eingang), per Post, E-Mail oder Fax an die folgende Anschrift zu übersenden:

CENTROTEC SE
Vorstandsbüro
Am Patbergschen Dorn 9
D-59929 Brilon
Telefax: +49 2961 96631-100
E-Mail: hv@centrotec.com

IV. Weitere Angaben zu den Rechten der Aktionäre

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß Art. 56 Sätze 2 und 3 der Verordnung EG/2157/2001 (SE-Verordnung), § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz (SEAG), § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 am Grundkapital erreichen (letzteres entspricht 500.000 Stückaktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Ergänzungsverlangen sind schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und müssen der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung (wobei der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs des Verlangens nicht mitzurechnen sind), also bis spätestens 25. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen.

Ergänzungsverlangen können an die nachfolgend genannte Adresse gerichtet werden:

CENTROTEC SE
Vorstandsbüro
Am Patbergschen Dorn 9
D-59929 Brilon

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich in gleicher Weise wie die Einberufung bekannt gemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

veröffentlicht.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß Art. 53 SE-Verordnung, §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG

Aktionäre können Gegenanträge (nebst einer etwaigen Begründung) gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie Wahlvorschläge an die Gesellschaft übersenden. Gegenanträge (nebst etwaiger Begründung) sowie Wahlvorschläge sind ausschließlich an folgende Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu richten:

CENTROTEC SE
Vorstandsbüro
Am Patbergschen Dorn 9
D-59929 Brilon
Telefax: +49 2961 96631-100
E-Mail: hv@centrotec.com

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis spätestens 4. Juni 2023, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft unter der vorstehenden Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingegangen sind, werden, soweit die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Veröffentlichungspflicht erfüllt sind, einschließlich des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des Aktionärs und einer etwaigen zugänglich zu machenden Begründung unverzüglich nach ihrem Eingang ausschließlich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu etwaigen Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die nicht an die vorgenannte Adresse der Gesellschaft gerichtet sind oder später eingehen, werden von der Gesellschaft nicht im Internet veröffentlicht.

Die Gesellschaft kann von der Zugänglichmachung eines Gegenantrages und seiner Begründung bzw. eines Wahlvorschlages absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände des § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Die Ausschlussstatbestände sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

dargestellt.

Wahlvorschläge werden zudem nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Person und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zusätzlich die Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten; Angaben zur Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden. Eine Abstimmung über einen Gegenantrag oder Wahlvorschlag in der Hauptversammlung setzt voraus, dass der Gegenantrag bzw. Wahlvorschlag in der Hauptversammlung mündlich gestellt wird. Das Recht der Aktionäre, in der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen bzw. zu unterbreiten, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß Art. 53 SE-Verordnung, § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Gemäß § 21 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Zudem kann der Vorstand in bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG geregelten Fällen, die Auskunft verweigern. Diese Fälle sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

dargestellt.

V. Weitergehende Erläuterungen und Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft/ Unterlagen

Ab Einberufung der Hauptversammlung werden auf der Internetseite

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen einschließlich der weitergehenden Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gem. §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG zugänglich sein.

Alle zugänglich zu machenden Unterlagen liegen ab dem Tag der Einladung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Ihrer Einsicht aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt.

Sämtliche der Hauptversammlung gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen werden darüber hinaus in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

VI. Hinweis zum Datenschutz

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung der CENTROTEC SE werden personenbezogene Daten der Aktionäre und/oder der von diesen bevollmächtigten Vertretern verarbeitet. Einzelheiten dazu können unserer Datenschutzerklärung entnommen werden, die ab Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

abrufbar sind. Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen, werden gebeten, diesen über die Datenschutzinformationen zu informieren.

Gerne senden wir Ihnen diese auch postalisch zu.

Brilon, im Mai 2023

Der Vorstand

CENTROTEC SE